

FESTSETZUNG ZUR SICHERUNG DER INFRASTRUKTUR GEM. § 9a(1) BBAUG

DIE IN DEM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE BAULICHE NUTZUNG IST ERST MÖGLICH, WENN DER BAU DER REGENWASSERFÜHREN- DEN ROHRLEITUNG VON DER Z.Z. IM AUSBAU BEFINDLICHEN RE- GENWASSERKLÄRANLAGE DES ABWASSERVERBANDES FLORSHEIM AUF DEN FLURSTÜCKEN 85/5 tlw., 96/13 tlw. (AUTOBAHNDURCH- PRESSUNG) SOWIE FLUR 29, FLURST. 9/1 tlw. BIS ZUM FLURST. 7 AUF DEM EIN RÜCKHALTEBECKEN DURCH DIE STADT HOFHEIM ER- STELLT WIRD, GESICHERT SIND. DIE ERRICHTUNG DIESER ENTWÄSSERUNGSANLAGEN GILT ALS GESICHERT, WENN DIE VORGENANNTE ANLAGEN BENÜTZUNGS- FÄHIG HERGESTELLT UND VON DER OBEREN WASSERBEHÖRDE AB- GENOMMEN WORDEN SIND.

IN DER SITZUNG DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG BE- SCHLOSSEN AM 17.12.1980

HOFHEIM a.Ts., DEN 19.12.1980

BÜRGERMEISTER

M.: 1:1000

**BEBAUUNGSPLAN
STADT HOFHEIM am Taunus
f.d. Stadtteil DIEDENBERGEN
-Südlich vom Tiefen Graben-**

Mit Genehmigung des Katasteramtes Fm Höchst vom 21.12.1972, Az. F.5.1673/73/913
Gem. Diedenbergen, vervielfältigt durch die Stadtverwaltung Hofheim am Taunus.

Es wird bescheinigt, daß Grenzen und Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Nach- weis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Katasterstand: Nov. 1972
Fm-Höchst, den 19. Juni 1979

Der Landrat
des Taunus-Kreises
Im Auftrag
VERMESSUNGS-DIREKTOR

Entworfen und erarbeitet nach den Bestimmun- gen des BBAUG i.d.F. vom 18.8.1976, der PlanZVO i.d.F. vom 19.1.1965 und der BauNVO i.d.F. vom 15.9.1972 vom Stadtbauamt der Stadt Hofheim a.Ts., den 6.3.1978

STADTBÄURGERMEISTER
BÜRGERMEISTER

Aufstellungsbeschluss der Stadtverordneten-Vor- sammlung gemäß § 2(1) BBAUG vom 20.9.1977

Hofheim a.Ts., den 22.9.1977

BÜRGERMEISTER

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2(1) BBAUG durch Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 4.2.1978

Hofheim a.Ts., den 7.2.1978

BÜRGERMEISTER

Beteiligung der Bürger am Planverfahren ge- mäß § 2a(2) BBAUG durch Anhörung am 24.1.1978

Hofheim a.Ts., den 26.1.1978

BÜRGERMEISTER

Offenlegung des Planentwurfes gemäß § 2a(6) BBAUG aufgrund Stadtverordnetenbeschluss vom 7.11.1978 in der Zeit vom 5.2.1979 bis 5.3.1979 Hofheim a.Ts., den 7.3.1979

BÜRGERMEISTER

Bekanntmachung der Offenlegung gemäß § 2a (6) BBAUG in der Hofheimer Zeitung am 27.1.1979

Hofheim a.Ts., den 1.2.1979

BÜRGERMEISTER

Als Satzung gemäß § 10 BBAUG in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung beschlossen am 8.5.1979

Hofheim a.Ts., den 10.5.1979

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK

Genehmigt

mit Vfg. vom 2. Dez. 1980

Az. V/3-61 d.04/01

Darmstadt, den 2. Dez. 1980

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Bekanntmachung der Genehmigung des Planes gemäß § 12 BBAUG durch Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am _____

Hofheim a.Ts., den _____

BÜRGERMEISTER

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Die im Plan dargestellten Baukörper gelten in ihrer Länge und Breite als Richtlinien.
- Dachneigung zul. von 18° - 40°, Pultdächer sind nicht zulässig!
- Einfriedigungen dürfen die Höhe von 1,25m nicht überschreiten. Mauern in geschlossener und fester Form sind nicht zulässig. Lebende Hecken sind als Einfriedigung der Vorgärten vorzuziehen.
- Es sind mind. 60 - 80% der nicht überbauten Grundstücksfreiflächen als Grünflächen anzu- legen und zu unterhalten. Diese Grünflächen sollen eine 25%ige Baum- und Gehölzpflanzung einschließen. (1 Baum entspricht 25 qm, ein Strauch entspricht 1 qm)
- Der vorhandene Bewuchs (Baum- und Strauchbestand) ist unbedingt zu erhalten. Wird die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert, sind Ausnahmen zulässig, wenn anderer Stelle des Grundstücks eine Ersatzpflanzung erfolgt.

HINWEIS

- Die zufällig aufgedeckten Bodenfunde bei Bauarbeiten sind unberührt zu lassen und dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden.
- Bei der Aufstellung von Kränen, die die Höhe einer II-geschossigen Bebauung überragen, ist die Wehrbereichsverwaltung IV zu hören.
- Im gekennzeichneten Bereich der zwingenden Bepflanzung gem. § 9(25) BBAUG sind boden- ständige und der vorhandenen Bepflanzung ähnliche Gehölze anzupflanzen.

Aufgestellt: 6.3.78, Dick

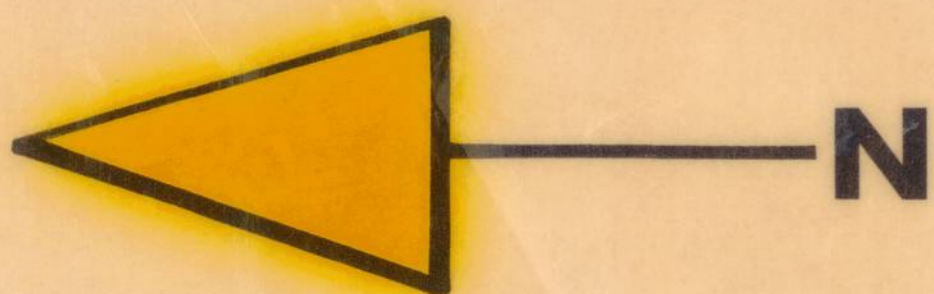
Geändert: August 78

Bl. Größe: 0,38 qm

Rechtskräftig 21.01.1981

PLANUNGSRECHTLICHE FESTLEGUNGEN

- Es sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig!
 - Auf den nicht überbaubaren Flächen sind gem. § 23 BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO unzulässig.
- | | | | |
|--|--------------------------|--|--|
| | Geltungsbereich | | vorh. Gebäude |
| | Baugrenze | | gepl. Gebäude |
| | gepl. Grundstücksgrenze | | gepl. Garagen |
| | Straßenbegrenzungslinie | | allg. Wohngebiet |
| | nicht überbaubare Fläche | | Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze |
| | überbaubare Fläche | | offene Bauweise |
| | Wege, Einfahrt | | Grundflächenzahl, Geschößflächenzahl |
| | öffentl. Verkehrsfläche | | zwingende Bepflanzung; gem. § 9(25) BBAUG sind Bäume und Sträucher anzupflanzen. |



Bebauungsplan Nr. 56 der Stadt Hofheim a.Ts. Stadtteil Diedenbergen, in der Flur 28